

Übersicht über die Finanzierungspauschalen und Differenzierungskriterien gemäß § 30 PflBG und § 4 PflAFinV für die Jahre 2020 und 2021

1. Differenzierte Finanzierungspauschalen – Träger der praktischen Ausbildung

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

Die Vertragsparteien haben sich für folgende Pauschale je Auszubildenden zu den Kosten der praktischen Ausbildung für die Jahre 2020 und 2021 verständigt:

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildungskosten je Azubi im Jahr 2020 und 2021

Einrichtungsart des Träger der praktischen Ausbildung	2020	2021
Krankenhäuser	8.500,00 EUR	8.739,28 EUR
Stationäre Pflege	8.681,00 EUR	8.925,37 EUR
Ambulante Pflege	8.801,00 EUR	9.048,75 EUR

Zu den Kosten der praktischen Ausbildung zählen gemäß der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Kosten der Praxisanleitung, Sachaufwandskosten, der sonstige Personalaufwand sowie die Betriebskosten der Gebäude und sonstige Gemeinkosten.

2. Differenzierte Finanzierungspauschalen - Pflegeschulen

Die Differenzierung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dem liegt zugrunde, dass aus den vorgenannten Faktoren unterschiedlich hohe Kosten entstehen.

Die Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen („Gesamtpauschalen“) ist je Schüler in den Jahren 2020 und 2021 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Gesamtpauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schüler im Jahr 2020 und 2021

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis ≥ 1:18,5
2020	9.600,00 EUR	9.036,00 EUR	9.850,00 EUR	9.146,47 EUR
2021	9.878,44 EUR	9.298,08 EUR	10.135,69 EUR	9.411,75 EUR

Von der entsprechenden „Gesamtpauschale“ wird dann anhand des Grads der Master-Akademisierung der Lehrkräfte ein Abschlag vorgenommen, sofern der Master-Akademisierungsgrad des Lehrkörpers nicht 100 % beträgt. Die Höhe des Abschlags wird ermittelt, indem für den Anteil an Lehrkräften, welcher keinen Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befindet, ein **Abschlag in Höhe von 10 % Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte** vorgenommen wird.

Der Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Pauschalenanteile für die Personalkosten der Lehrkräfte in 2020 und 2021

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
2020	5.788,82 EUR	5.145,62 EUR	5.788,82 EUR	5.006,55 EUR
2021	5.969,43 EUR	5.306,16 EUR	5.969,43 EUR	5.162,75 EUR

Die Abschlagsberechnung wird wie folgt vorgenommen:

Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte * prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt * 10%.

Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale zum Abzug gebracht.